4. Zusätzliche Planstellen. Die für die Zeit vom 1. April 1943 bis 31. März 1944 erforderlichen neuen Zusatzstellen infolge Nichtausscheidens von Beamten bei Erreichung der Altersgrenze (vgl. § 5 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 - RGBl. I S. 732 - in der Fassung der Verordnung vom 8. November 1940 -RGBl. I S. 1489 - sind in die Nachweisung der Neuanmeldungen aufzunehmen.

Bei sachlichem Bedürfnis können ferner für planmäßige Stellen, deren Inhaber mindestens 6 Monate im Reichsgebiet außerhalb des Geschäftsbereichs ihres Ministeriums oder zur Dienstleistung in die besetzten Gebiete, in das Generalgouvernement, zum Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und zu der autonomen Verwaltung des Protektorats in Böhmen und Mähren abgeordnet sind, zusätzliche zweite Planstellen geschaffen werden. Soweit hiernach bei der dortigen Dienststelle die Schaffung zusätzlicher zweiter Planstellen in Betracht kommt, sind diese Stellen in die Nachweisung der Neuanmeldungen aufzunehmen. Ferner ist eine besondere Nachweisung über den Bedarf an zusätzlichen zweiten Planstellen aus Anlaß der Abordnung von Beamten nach dem beiliegenden Muster aufzustellen und zusammen mit der Nachweisung der Neuanmeldungen einzureichen.

Wenn die Abordnung aufhört, ist der Inhaber der Zusatzplanstelle innerhalb von 6 Monaten in eine andere planmäßige Stelle einzuweisen.

5. Berufsschulbeiträge. Nach der Verordnung vom 20. Februar 1942 (RGBl. I S. 85) werden Berufsschulbeiträge für Angestellte und Verwaltungslehrlinge vom 1. April 1942 ab nicht mehr erhoben. Die Veranschlagung von Berufsschulbeiträgen bei Tit. 4 oder 5 findet daher nicht mehr statt.

6. Sächliche Ausgaben. Hinsichtlich der sächlichen Ausgaben wird auf die Mustereintragungen in der Beiliegenden Nachweisung Bezug genommen. Bei Anträgen auf Verstärkung oder Verringerung der Mittel zu Geschäftsbedürfnissen (Tit. 26) ist in der letzten Spalte der Nachweisung anzugeben, auf welche Unterabschnitte die Mehr-oder Minderbeträge entfallen. Dabei weise ich darauf hin, daß durch den Erlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 23. Mai 1942 - A F 1610/25.4. II -FMBl. S. 152) auf die Unterteile der Hauptabschnitte des Tit. 26 verzichtet worden ist. Demgemäß werden im Haushalt 1943 die Ausgaben dieses Titels nur auf die folgenden 7 Hauptabschnitte verteilt:

1. Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen,
2. Post-, Telegramm-und Fernsprechgebühren,
3. Unterhaltung und Ergänzung der Geräte usw.,
4. Bücherei,
5. Schutzkleidung,
6. Sonstige Geschäftsbedürfnisse,
7. Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz und im erweit rten Selbstschutz.

7. Reise-